

# **Satzung zur Vorbereitung einer gesplitteten Abwassergebühr vom 30.10.2007**

## **§1 Satzungszweck**

Die Gemeinde Modautal beabsichtigt, eine neue Entwässerungssatzung unter Berücksichtigung der Unterscheidung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser bei der Bemessung der Abwassergebühren voraussichtlich zum 01.01.2009 in Kraft zu setzen. Zur Vorbereitung dieser Satzung ist die Erhebung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, erforderlich.

## **§ 2 Erhebungsumfang und -form**

- (1) Die Gemeinde Modautal ist berechtigt, von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, als Selbstauskunft zu verlangen. Weiterhin kann die Gemeinde Modautal eine Prüfung der Angaben vornehmen.
  
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer dieser Auskunftsverpflichtung nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Modautal berechtigt, die bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen zu schätzen.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 unvollständige oder unrichtige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Modautal, den 30.10.2007

Der Gemeindevorstand

Lautenschläger  
Bürgermeister